



mauren

# Merkblatt Geländer und Brüstungen

Auszug aus dem Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (Jahrgang 2009, Nr. 240)  
Bauverordnung (BauV) vom 22. September 2009

## 8. Bautechnische Vorschriften

### Art. 47 Treppen und Verbindungsgänge

- 7) Bei Treppen ab fünf Stufen ist mindestens ein fester Handlauf vorzusehen. Dies gilt auch bei Freitreppen entlang der Hausfassade.
- 8) Bei innenliegenden Treppen sind Geländer und Brüstungen in der Höhe von mindestens 0.90 m anzubringen, sofern Absturzgefahr besteht.

### Art. 48 Absturzgefährdete Stellen und Verglasungen

- 1) Bei Rampen, Balkonen, Dachterrassen und anderen absturzgefährdeten Stellen sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Es gelten die Norm SIA 358 und die Empfehlungen des SIA.
- 3) Als massgebliche Höhe, ab der Schutzvorrichtungen notwendig sind, gilt die Absturzhöhe von mindestens 1.20 m.
- 4) An den absturzgefährdeten Stellen sind die Schutzvorrichtungen mindestens 1.00 m hoch auszuführen, bei festen Brüstungen von mindestens 0.20 m Dicke beträgt die Mindesthöhe 0.90 m. Fenster mit zu geringer Brüstungshöhe gemäss einschlägiger Normen sind mit zulässigen Schutzvorrichtungen gegen Absturz zu sichern. Demontierbare oder absperrbare Fenstergriffe sind keine zulässigen Schutzvorrichtungen. Die Baubehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung verunmöglicht wird.
- 6) Raumhohe Fixverglasungen sowie Schutzvorrichtungen in Glasbauweise sind in Verbundsicherheitsglas auszuführen.
- 7) Weist die Brüstungshöhe von Fenstern, die geöffnet werden können, nicht wenigstens eine Höhe von 0.85 m über dem Fussboden auf, so sind die Fenster bis zu dieser Höhe gegen Absturzgefahr zu sichern. Als zulässige Schutzvorrichtungen gelten insbesondere Brüstungen, Geländer und Fixverglasungen.



mauren



## Geländer und Brüstungen Basis SIA Norm 358

Die SIA Norm 358 ist seit dem 1.12.1996 in Kraft

### Gefährdungsbild 1 (unbeaufsichtigte vorschulpflichtige Kinder)

Das Beklettern der Schutzelemente ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, resp. zu erschweren.

